# Verordnung über Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes <sup>1</sup> (Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung - WpI-InhKontrollV)

WpI-InhKontrollV

Ausfertigungsdatum: 11.01.2024

Vollzitat:

"Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung vom 11. Januar 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 9)"

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABI. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74) und Artikel 11, 12 und 13 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/858 (ABI. L 151 vom 2.6.2022, S. 1) geändert worden ist.

#### **Fußnote**

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 14 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBI. I S. 990) in Verbindung mit § 1d Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1d Nummer 2 durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2021 (BGBI. I S. 2027) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Wertpapierinstitute:

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zielunternehmen

Zielunternehmen im Sinne dieser Verordnung ist das Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, an dem eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 2 Absatz 23 des Wertpapierinstitutsgesetzes erworben, verändert oder aufgegeben werden soll oder eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 2 Absatz 23 des Wertpapierinstitutsgesetzes unabsichtlich erworben, verändert oder aufgegeben wurde.

#### § 2 Anzeigenexemplare, Einreichungsweg und Übersetzungen

- (1) Die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und die Anzeigen und Mitteilungen nach den §§ 7 und 9 bis 11 dieser Verordnung sind jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dies gilt für nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen entsprechend.
- (2) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.
- (3) Anzeigen, Unterlagen, Mitteilungen und Erklärungen können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen nach § 25 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes eine Übersetzung verlangt, gelten diese Informationen erst als bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingegangen ist.

#### § 3 Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland

Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland müssen in den Formularen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 den Namen und die Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland angeben. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original oder als amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie nachzuweisen.

#### § 4 Kapital- und Stimmrechtsanteile

- (1) Bei der Berechnung der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes und nach Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen (ABI. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung sind direkt und indirekt gehaltene Anteile zu berücksichtigen.
- (2) Einer Person, die einen Anteilsinhaber, der mindestens 10 Prozent des Kapitals des Zielunternehmens hält, direkt oder indirekt kontrolliert, sind die Kapitalanteile dieses Anteilsinhabers in voller Höhe zuzurechnen. Für die Berechnung der Stimmrechtsanteile nach Absatz 1 gelten § 33 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.
- (3) Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.
- (4) Kommt es nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach den Artikeln 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 auf die Höhe gehaltener Kapital- oder Stimmrechtsanteile an, ist diese in Prozent anzugeben. Bei indirekt gehaltenen Anteilen sind zusätzlich die vermittelnden Unternehmen mit den von ihnen gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteilen in Prozent anzugeben. In den Fällen einer

Stimmrechtszurechnung sind auch diejenigen, die die betreffenden Stimmrechte halten, sowie der Grund der Stimmrechtszurechnung anzugeben.

## Abschnitt 2 Anzeige des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

#### § 5 Anzeigeformulare, Vollständigkeit der Anzeige

- (1) Für die Anzeigen des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie des unabsichtlichen Erwerbs oder der unabsichtlichen Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist, wenn es sich bei dem Anzeigepflichtigen um eine natürliche Person handelt, das Formular "Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine natürliche Person" nach Anlage 1 zu verwenden. Handelt es sich bei dem Anzeigepflichtigen nicht um eine natürliche Person, ist das Formular "Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine nicht natürliche Person" nach Anlage 2 zu verwenden. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall auf die Beifügung der in den Anlagen 1 und 2 jeweils enthaltenen Checkliste verzichten. Für jeden Anzeigepflichtigen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Der Anzeige sind die jeweils erforderlichen Unterlagen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.
- (2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 4 Buchstabe a und b sowie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 ist das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit" nach Anlage 3 zu verwenden. Für jede natürliche Person und für jedes Unternehmen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Zuverlässigkeitserklärungen für vom Anzeigepflichtigen geleitete oder kontrollierte Unternehmen können in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.
- (3) Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" nach Anlage 4 beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig direkt und indirekt über ein oder mehrere Unternehmen, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehalten werden.
- (4) Die Anzeigen sind vollständig im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 25 Satz 1, des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn das Formular nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind. Können nicht alle erforderlichen Anlagen beigefügt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die fehlenden Anlagen unverzüglich nachzureichen. Erst mit deren Eingang gelten die Anzeigen als vollständig.
- (5) Eine Anzeige gilt für die Zwecke des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als vollständig eingegangen, wenn sie bei der Bundesanstalt vollständig eingegangen ist.

#### **Fußnote**

(+++ § 5 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 9 Abs. 1 +++)

#### § 6 Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

- (1) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen und Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, einzureichen. Dies gilt entsprechend für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Personen.
- (2) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige nicht natürliche Personen eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrags oder einer gleichwertigen Vereinbarung

einzureichen. Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige nicht natürliche Personen eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente einzureichen. Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente und einen amtlich oder öffentlich beglaubigten, aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen. Im Einzelfall kann die Bundesanstalt auf die Beglaubigung der einzureichenden Unterlagen verzichten.

- (3) Der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 einzureichende detaillierte Lebenslauf ist eigenhändig zu unterschreiben und hat folgende Angaben zu enthalten:
- 1. den vollständigen Namen,
- 2. den Geburtsnamen,
- 3. das Geburtsdatum,
- 4. den Geburtsort,
- 5. das Geburtsland.
- 6. die Anschrift des ersten Wohnsitzes,
- 7. die Staatsangehörigkeit,
- 8. die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse,
- 9. Weiterbildungsmaßnahmen und
- 10. die Berufserfahrung, die in chronologischer Reihenfolge darzustellen ist und mit dem derzeit ausgeübten Beruf beginnen soll, wobei jeweils anzugeben sind:
  - a) der Name und der Sitz des Unternehmens, für das die Person tätig ist oder war,
  - b) die Art und die Dauer der Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten,
  - c) die Vertretungsmacht dieser Person,
  - d) ihre internen Entscheidungskompetenzen und
  - e) die ihr unterstellten Geschäftsbereiche.

Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen. Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Dem Lebenslauf von Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

- (4) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 sowie Artikel 6 Buchstabe d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen, Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten, natürliche Personen, die als Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, sowie Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes bei der Bundesanstalt einzureichen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum. Personen, die einem Drittstaat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die den Dokumenten nach Satz 1 entsprechen. Werden dort derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen. Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen des Austauschs von Registerinformationen Auskunft erteilt haben. In diesem Fall ist die Einreichung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes ausreichend.
- (5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die innerhalb der letzten zehn Jahre einen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, haben zusätzlich einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

(6) Für die Zwecke des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 gilt Absatz 5 für anzeigepflichtige nicht natürliche Personen entsprechend.

#### § 7 Änderung der angezeigten Absicht, des angezeigten Erwerbs und der angezeigten Angaben

- (1) Gibt der Anzeigepflichtige die Absicht, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, vor dem Erwerb oder der Erhöhung auf, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ändert der Anzeigepflichtige in einem laufenden Verfahren nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, hat er dies vorbehaltlich des Satzes 3 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die nach dieser Verordnung eingereichten Unterlagen und Erklärungen neu einzureichen, soweit darin einzelne Angaben anzupassen sind. Dies gilt auch, wenn der Anzeigepflichtige seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, nach dem Ende des Beurteilungszeitraums, aber vor dem Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung ändert. Sofern nunmehr die Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreicht oder überschritten werden sollen oder der Anzeigepflichtige durch den beabsichtigten Erwerb oder die beabsichtigte Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen erlangen würde, gilt die angezeigte Absicht als aufgegeben; der Anzeigepflichtige hat in diesem Fall eine neue Anzeige nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes einzureichen.
- (3) Ändern sich nach Absendung einer Anzeige bis zum Ende des Beurteilungszeitraums nach § 25 des Wertpapierinstitutsgesetzes Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen, hat der Anzeigepflichtige die betroffenen Dokumente unverzüglich aktualisiert einzureichen, damit die Bundesanstalt diese in ihre Beurteilung einbeziehen kann. Unterlässt er dies oder geht die Aktualisierung der Angaben so spät ein, dass der Behörde für deren Prüfung innerhalb des Beurteilungszeitraums weniger als 20 Arbeitstage zur Verfügung stehen, gelten die Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen als nicht richtig.

#### § 8 Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten

- (1) Unbeschadet des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der Anzeigepflichtige Unterlagen und Erklärungen nicht erneut einreichen, die er innerhalb eines Jahres vor der aktuellen Anzeige mit einer Anzeige nach § 24 Absatz 1, 3 oder Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes eingereicht hat, es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen längeren Zeitraum zulassen. Treffen sämtliche, in den Unterlagen und Erklärungen nach Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, reicht der Anzeigepflichtige eine schriftliche Erklärung ein, in der er dies bestätigt.
- (2) Der Anzeigepflichtige muss Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne zeitliche Einschränkung nicht erneut einreichen, sofern durch einen Erwerb lediglich eine bestehende indirekte bedeutende Beteiligung zu einer direkten bedeutenden Beteiligung würde oder wurde oder eine bestehende direkte bedeutende Beteiligung zu einer indirekten bedeutenden Beteiligung würde oder wurde, es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Treffen sämtliche in den Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, hat der Anzeigepflichtige dies in den Formularen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 anzugeben.
- (3) Ist der Anzeigepflichtige bereits Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, braucht er seine Identität oder Existenz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nicht erneut nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unterlagen und Erklärungen jedoch im Rahmen des § 25 Satz 2 bis 8 des Wertpapierinstitutsgesetzes anfordern.

#### **Fußnote**

(+++ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 9 Abs. 3 +++)

# Abschnitt 3 Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten

#### § 9 Anzeige der Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung

- (1) Die Absicht der Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie die unabsichtliche Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist mit dem Formular "Anzeige über die Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung" nach Anlage 5 anzuzeigen. Auf die Anzeigen nach Satz 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Anzeigepflichtige hat in einer Anlage zu dem Formular nach Absatz 1 Satz 1 zu erklären, auf wen er die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übertragen wird oder übertragen hat. Ist ihm diese Angabe nicht möglich, hat er dies in der Anlage zu begründen.
- (3) Für alle Anzeigen nach Absatz 1 gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

#### § 10 Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung

- (1) Der Anzeige nach § 24 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind für jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit" nach Anlage 3 sowie die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.
- (2) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung der Bund, die Deutsche Bundesbank, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.
- (3) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung ein zugelassenes Wertpapierinstitut, Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder ein zugelassener Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, jeweils mit Sitz im Inland, oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.
- (4) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Person, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 27 des Wertpapierinstitutsgesetzes tatsächlich führt, und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 4 der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.
- (5) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach § 1 Absatz 35 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 oder Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2036 (ABI. L 275 vom 25.10.2022, S. 1; L 277 vom 27.10.2022, S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 16 Absatz 2 der Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.
- (6) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder ein Unternehmen nach § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und liegen der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde die Unterlagen und Erklärungen nach § 47 Nummer 1 in Verbindung mit § 293 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.
- (7) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Zentralbank, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

# § 11 Ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung kein Wertpapierinstitut, Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds mit Sitz im Inland, hat er unverzüglich schriftlich unter Angabe des betreffenden Staates und der Bezeichnung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn er

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 Variante 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 Variante 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugelassen wird, wobei die Identitätsnummer, unter der der Anzeigepflichtige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben ist;
- 2. Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Wertpapierinstituts, CRR-Kreditinstituts, E-Geld-Instituts, Zahlungsinstituts, Erstversicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens wird oder
- 3. die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Wertpapierinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen erlangt.

Das Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ist auch mit der Identitätsnummer, unter der es bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Formular Wol-FEND

Formular WpI-EENP

Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine natürliche Person (Anzeige nach § 24 Absatz 1 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 8 - 17)

Der interessierte Erwerber ist eine **natürliche Person**.

Ident-Nr.
Anzeigepflichtiger

Hiermit zeige ich die/ den

Wird von der

Ident-Nr.

Behörde ausgefüllt

	Absicht des Erwerbs	
	Absicht der Erhöhung	
	unabsichtlichen Erwerb	
	unabsichtliche Erhöhung	
		em folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen 1) an:
Fir (la	ma ut Registereintragung)	
Re	chtsform	_
Sit	z mit Postleitzahl	
An	schrift der Hauptniederlassung	1
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
LEI	2	
ша	t der interessierte Erwerber	nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das
	elunternehmen?	dach dem Erwerb oder der Ernonding Kontrolle über das
	nein 🗆 ja	
Erl	<b>klärung</b> , von welcher Person oder we	Ichem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen
we	rden	
1.	Angaben zur Identität des interes	ssierten Erwerbers
An	gaben zur Person	
Fai	milienname	
Ge	burtsname	
Sä	mtliche Vornamen	
Ge	burtsdatum	
Ge	burtsort, Geburtsstaat	
Sta	aatsangehörigkeit	
An	schrift des Hauptwohnsitzes	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Staat	
	rsönliche nationale	
Ide	entifikationsnummer <sup>3</sup>	

Angaben zur Firma, sofern vorhanden	
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitzstaat	
Ordnungsmerkmale	
Registereintragung <sup>2</sup>	
	lmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz tz oder Geschäftsleitung im Inland ist:
gerichtete Schriftstücke am siebente	mächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen en Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes bsendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.
2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der	Empfangsbevollmächtigte <u>eine</u> natürliche Person ist.
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der	Empfangsbevollmächtigte <u>keine</u> natürliche Person ist.
Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
VECHEZIOIIII	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitz mit Postleitzahl Anschrift	
Sitz mit Postleitzahl Anschrift Straße, Hausnummer	
Sitz mit Postleitzahl  Anschrift  Straße, Hausnummer  Postleitzahl	
Sitz mit Postleitzahl Anschrift Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort	
Sitz mit Postleitzahl  Anschrift  Straße, Hausnummer  Postleitzahl  Ort  Ordnungsmerkmale	
Sitz mit Postleitzahl  Anschrift  Straße, Hausnummer  Postleitzahl  Ort  Ordnungsmerkmale  Registereintragung <sup>2</sup>	
Sitz mit Postleitzahl  Anschrift  Straße, Hausnummer  Postleitzahl  Ort  Ordnungsmerkmale  Registereintragung <sup>2</sup> LEI <sup>2</sup>	iorton Erworhor
Sitz mit Postleitzahl  Anschrift  Straße, Hausnummer  Postleitzahl  Ort  Ordnungsmerkmale  Registereintragung <sup>2</sup> LEI <sup>2</sup> 3. Weitere Angaben zum interessi  Hat der interessierte Erwerber K CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut	ierten Erwerber  Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes ut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-

4. Angaben zur geplant	en b	edeutenden	Beteiligung					
4.1.1 Könnte auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, obwohl weniger als 10 % oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden?								
□ nein □ ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr beizufügen, in de die Gründe dafür anzugeben sind.								gen, in der
4.1.2 Erfolgt der Erwerb/ di	e Erh	nöhung der be	deutenden Bet	eiligung ir	n Zus	ammenwirker	n mit ander	en Personen?
□ nein			a st diesem Forn Personen und					gen, in der
4.2 Informationen zu den A <b>Erwerb hält</b> <sup>5, 6</sup> <i>Artikel 7 Buchstabe c der D</i>					ssiert	e Erwerber <u>vo</u>	<u>or</u> dem bea	bsichtigten
Firma, Rechtsform		Ka	pitalanteil <sup>7, 8</sup>					
und Sitz (It. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungs- merkmale Registereintragung <sup>2</sup> , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) voll- ständiger Name und Geburts- datum, Rechtsträgerkennung <sup>2</sup>	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art	Kapital des Unter- nehmens Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>10</sup> in Prozent	Verhältnis zum Ziel- unter- nehmen <sup>11</sup>
4.3 Informationen zu de beabsichtigten Erwerb h Artikel 7 Buchstabe c der D	bzw. zu halte	en beabsichti	gt	der	interessierte	Erwerber	nach dem	
Firma, Rechtsform und Sitz		Ka	pitalanteil <sup>7, 8</sup>					
(lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungs- merkmale Registereintragung <sup>2</sup> , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) voll-	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art	Kapital des Unter- 9 nehmens Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil 10 in Prozent	Verhältnis zum Ziel- unter- nehmen <sup>11</sup>

ständiger Name und Geburts-									
datum,  Pachtsträgerkennung <sup>2</sup>									
Rechtsträgerkennung <sup>2</sup>									
Die geplante durchg	erechnete Kapitalq	uote am Zielunteri	nehmen bet	rägt _	%.				
5. Beizufügende A	nlagen								
5.1 Kann auf die E Delegierten Verordn				8 Wp	ol-InhKonti	rollV oder Art	ikel 13 der		
□ nein	□ nein □ ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzichtsregel in Anspruch genommen werden kann.								
5.2 Liste der Anlagei	า					Anlage li	egt bei		
Checkliste der einzu	Checkliste der einzureichenden Unterlagen								
Aufzählung der nic Verzichtsregel nach			nlagen mit	: Ang	abe der	☐ nicht erford☐ ja, Nr ☐ wird nachg			
Formular Wpl-KB nad	ch § 5 Absatz 3 Sat	z 1 Wpl-InhKontrol	IV			☐ nicht erford☐ ja, Nr ☐ wird nachg			
	Erklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Wpl-InhKontrollV oder Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946  □ ja, Nr □ wird nachgereicht								
Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3  Satz 2 Wpl-InhKontrollV  in icht erforderlich in ja, Nr in wird nachgereicht									
6. Kontaktperson	für Rückfragen:								
Familienname									
Vorname	Vorname								
Telefonnummer (mit Vorwahl)									
E-Mail-Adresse									

#### 7. Unterschriften

7.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden

entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.							
7.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte hier unterschreiben:							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Anzeigepflichtigen</b>							
7.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalie und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihre							
Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben: 12							
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>							
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>							
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>							
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>							
Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>							

# Checkliste nach Nummer 5.2 des Formulars WpI-EENP

(Wenn "nicht erforderlich" angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird § 6 Absatz 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
<b>Lebenslauf</b> , der den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV entspricht § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Angaben zur Zuverlässigkeit (Anlage 3 der Wpl-InhKontrollV) § 5 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
<b>Führungszeugnis</b> <sup>14</sup> zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt.  EU-Behördenführungszeugnis <sup>14</sup> nach § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt, die Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-	□ nicht erforderlich □ wurde beantragt (wird direkt an die BaFin versandt)
Mitgliedstaates besitzt.  Weitere ausländische Unterlagen 14 eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre.  § 6 Absatz 4 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe	
d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	
Auszüge aus dem <b>Gewerbezentralregister</b> <sup>14</sup> gem. § 150 GewO Für Personen, die mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens im Ausland betraut sind und/oder waren, ist ein Zeugnis <sup>14</sup> der betreffenden ausländischen Stelle, soweit verfügbar, vorzulegen. § 6 Absatz 5 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Informationen zur aktuellen Finanzlage des interessierten Erwerbers, einschließlich Angaben zu seinen Einnahmequellen, seinen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zu den Pfandrechten und Garantien, die er gewährt bzw. erhalten hat Artikel 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
<b>Beschreibung der Geschäftstätigkeiten</b> des interessierten Erwerbers Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
<b>Finanzinformationen</b> , insbesondere auch Ratings und öffentlich verfügbare Berichte zu den vom interessierten Erwerber kontrollierten oder geleiteten Unternehmen sowie gegebenenfalls zum interessierten Erwerber Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
<b>Beschreibung der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen</b> <sup>15</sup> oder Beziehungen des interessierten Erwerbers an/zu:	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
1. anderen derzeitigen Anteilseignern des Zielunternehmens	aasysrciciic

2.	Personen, die berechtigt sind, Stimmrechte des Zielunternehmens auszuüben		
3.	Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Geschäftsleitung des Zielunternehmens		
4.	dem Zielunternehmen selbst und seiner Gruppe		
Artikel	4 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946		
Erwerb diesen	nationen über etwaige Interessenkonflikte zwischen dem interessierten der und dem Zielunternehmen und mögliche Lösungen für den Umgang mit Interessenkonflikten 4 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>	
	oen zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächl el 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	ich leiten werden	
geplan □ Neir □ Ja (E		□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht	
	oen zum beabsichtigten Erwerb el 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)		
den b Portfol	neiten zu den <b>Absichten des interessierten Erwerbers</b> in Bezug auf Beabsichtigten Erwerb einschließlich der strategischen Investitionen oder Bioinvestitionen (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht	
unter beabsi Zusam Regelu	reibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen, anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des chtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im menhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen ungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>	
Bezug	möglicherweise geplanter <b>Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern</b> in auf das Zielunternehmen 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht	
Preises Marktv Fall ist <b>Kaufv</b>	be des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem vert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der ertrag  7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht	
	oen zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und zu ihren Auswirkung el 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	en auf die Aufsicht	
des Z Inform interes	de der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise ationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem ssierten Erwerber und dem Zielunternehmen 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht	
	oen zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs el 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)		
zu <b>He</b> dokum Geldwa	ierte Angaben zum <b>Einsatz privater Finanzierungsquellen</b> sowie <b>erkunft und Verfügbarkeit der Mittel</b> , einschließlich einschlägiger nentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf äsche abzielt  9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>☐ nicht erforderlich</li><li>☐ ja, Nr</li><li>☐ wird nachgereicht</li></ul>	

Detaillierte Angaben zur <b>Art der Zahlung</b> des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk <i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht					
Detaillierte Angaben zum <b>Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten</b> , unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten <i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht					
Angaben zum <b>Fremdkapitaleinsatz</b> , unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und die Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist <i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>					
Informationen zu etwaigen <b>Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern</b> des Zielunternehmens Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>					
Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Hinblick auf die Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen der Veräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden Artikel 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht					
Zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 %						
(Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) <sup>17</sup>	1					
<ul> <li>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</li> <li>Zeitraum, während dessen der interessierte Erwerber seine Beteiligung nach dem beabsichtigten Erwerb zu halten plant, und die etwaige Absicht des interessierten Erwerbers, die Höhe seiner Beteiligung in absehbarer Zukunft aufzustocken, zu verringern bzw. beizubehalten</li> </ul>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht					
<ul> <li>Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob er eine aktive Rolle als Minderheitsanteilseigner zu spielen beabsichtigt, und die Gründe dafür</li> </ul>						
<ul> <li>Informationen zur Finanzlage des interessierten Erwerbers und zu seiner Bereitschaft, das Zielunternehmen mit weiteren Eigenmitteln zu unterstützen, wenn dies für die Entwicklung der Tätigkeiten des Zielunternehmens oder im Falle finanzieller Schwierigkeiten erforderlich sein sollte</li> </ul>						
Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)						
Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:	☐ nicht erforderlich					
<ul> <li>alle in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Informationen</li> </ul>	☐ ja, Nr ☐ wird nachgereicht					
<ul> <li>Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant</li> </ul>						
<ul> <li>Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Elemente umfasst</li> </ul>						
Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder me	L.					

(Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) <sup>18</sup>								
Gesch	<b>Geschäftsplan</b> , der ggf. Folgendes beinhaltet: ☐ nicht erforderlich							
•	Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten   ; ja, Nr ; wird nachgereicht   ; wird nachgereicht							
•	Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)							
•	Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)							
Ggf. weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)								

- Nach § 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.
- Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- Nur anzugeben, sofern vorhanden.
- Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird).
- Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in Landeswährung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtags umzurechnen.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- <sup>9</sup> Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- lst die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- <sup>14</sup> Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Dokument nicht älter als drei Monate sein.
- Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.

- Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 4 Buchstabe f Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu entnehmen.
- Nach Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspräche.
- Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

# Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Formular WpI-EEKNP

(laut Registereintragung)

Anschrift der Hauptniederlassung
Straße, Hausnummer

Sitz mit Postleitzahl

Rechtsform

Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine nicht natürliche Person (Anzeige nach § 24 Absatz 1 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 18 - 29)

	Islant No
	ldent-Nr. Zielunternehmen
Der interessierte Erwerber ist <b>keine natürliche Person</b> .	
	ldent-Nr. Anzeigepflichtiger
Hiermit zeige ich/ zeigen wir die/ den	
	Wird von der Behörde ausgefüllt
□ Absicht des Erwerbs	
□ Absicht der Erhöhung	
unabsichtlichen Erwerb	
□ unabsichtliche Erhöhung	

einer bedeutenden Beteiligung an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen¹) an:

	Postleitzahl									
	Ort									
LEI'	2									
	t der interessierte Erwerber lunternehmen?	nach (	dem	Erwerb	oder	der	Erhöhung	Kontrolle	über	das
□ r	nein 🗆 ja									
	k <b>lärung</b> , von welcher Person oder v rden	welchem l	Unterr	nehmen	die Kapi	ital- o	der Stimmre	chtsanteile i	übernon	nmen
1. /	Angaben zur Identität des inter	essierte	n Erw	verbers						
Firr (lau	na ut Registereintragung)									
Rec	chtsform									
Sitz	z mit Postleitzahl									
Sitz	estaat									
Ans	schrift der Hauptniederlassung									
	Straße, Hausnummer									
	Postleitzahl									
	Ort									
	Staat									
	Inungsmerkmale									
	gistereintragung <sup>2</sup>									
LEI	2									
	Angaben eines Empfangsbevoll er gewöhnlichen Aufenthalt, Sit							ichtige ohr	ne Woh	nsitz
ger	<b>iweis:</b> Wird ein Empfangsbevollr ichtete Schriftstücke am siebente kument am dritten Tag nach der Ab	en Tag n	ach d	ler Aufga	abe zur	Post	und ein ele			
2.1	Bitte nur ausfüllen, wenn der	Empfang	sbev	ollmäch	tigte <u>e</u>	<u>ine</u> n	atürliche Pe	erson ist.		
Fan	nilienname									
Sär	ntliche Vornamen									
Gel	ourtsdatum									
Ans	schrift									
	Straße, Hausnummer									
	Postleitzahl									
	Ort									_

2.2 B	Bitte nur ausfüllen, wenn der Ei	npfangsbevollmächtigte <u>keine</u> natürliche Person ist.			
Firma (laut	n Registereintragung)				
Rech	tsform				
Sitz n	nit Postleitzahl				
Ansch	nrift				
	Straße, Hausnummer				
	Postleitzahl				
	Ort				
Ordn	ungsmerkmale				
Regis	tereintragung <sup>2</sup>				
LEI <sup>2</sup>					
	ürden die geplanten Kapital- o em Mutterunternehmen zuger	der Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen echnet werden?			
□ nein		□ ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 Wpl-InhKontrollV diejenigen Unternehmen anzugeben sind, denen die Anteile zugerechnet werden würden. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.			
4. W	eitere Angaben zum interessie	rten Erwerber			
	Steht der interessierte Erwerb esaufsichtsbehörde?	er unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen			
□ ne	in, weiter mit 4.2	□ ja			
		Der interessierte Erwerber ist <sup>3</sup> :			
	st der interessierte Erwerber ei zbranche?	n im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen der			
□ ne	in, weiter mit 4.3	□ja			
		Der interessierte Erwerber ist <sup>4</sup> :			
Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde					
Identitätsnummer des interessierten Erwerbers bei der Behörde					
4.3 Hat der interessierte Erwerber Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR- Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW- oder AIF- Verwaltungsgesellschaft?					
□ ne	in	$\hfill \square$ ja Wenn "ja" angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. $\_\_$ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind $^5$ .			

5. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

5.1.1 Könnte auf die Gesch weniger als 10 % oder keir							usgeübt we	rden, obwohl
□ nein			ia ist diesem Forr Gründe dafür				beizufü	gen, in der
5.1.2 Erfolgt der Erwerb/ di	e Erh	nöhung der be	edeutenden Bet	eiligung ir	n Zus	ammenwirker	n mit ander	en Personen?
□ nein			ia ist diesem Forr Personen und					gen, in der
5.2 Informationen zu den A	nteil	en am Zielun	ternehmen, die	der intere	ssiert	e Erwerber <u>vo</u>	r dem bea	bsichtigten
<b>Erwerb hält<sup>6,7</sup></b> Artikel 7 Buchstabe c der D	Deleg	ierten Verord	Inung (EU) 2011	7/1946				
Firma, Rechtsform		K	apitalanteil <sup>8, 9</sup>					
und Sitz (It. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungs- merkmale  Registereintragung <sup>2</sup> , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) voll- ständiger Name und Geburts- datum, Rechtsträgerkennung <sup>2</sup>	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art	Kapital des Unter- nehmens <sup>10</sup> Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil 11 in Prozent	Verhältnis zum Ziel- unter- nehmen <sup>12</sup>
5.3 Informationen zu de beabsichtigten Erwerb I Artikel 7 Buchstabe c der D	nält	bzw. zu halt	en beabsichti	igt	der	interessierte	Erwerber	<u>nach</u> dem
Firma, Rechtsform		K	apitalanteil <sup>8, 9</sup>					
und Sitz (It. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungs- merkmale Registereintragung <sup>2</sup> , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) voll- ständiger Name und Geburts-	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art	Kapital des Unter- nehmens <sup>10</sup> Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>11</sup> in Prozent	Verhältnis zum Ziel- unter- nehmen <sup>12</sup>

datum,	<sub>2</sub> 2						
Rechtsträgerkennu	ng						
Die geplante durchg	erechnete Kapitalq	uote am Zielunter	nehmen bet	trägt _	%.		J
6. Beizufügende A							
6.1 Kann auf die E Delegierten Verordn				8 Wp	ol-InhKont	rollV oder Art	ikel 13 der
□ nein		o verziciitet werde	Z11:				
	Es ist diesem For	rmular eine Anlag					
	Anlagen aufzuzäh genommen werde	nlen sind und jewe en kann.	eils anzugeb	oen ist	, welche V	/erzichtsregel	in Anspruch
6.2 Liste der Anlage	n					Anlage li	egt bei
Checkliste der einzu	reichenden Unterla	agen				☐ nicht erfor	derlich
						│	gereicht
Aufzählung der nic			nlagen mit	t Ang	abe der	□ nicht erfor	derlich
Verzichtsregel nach	Nummer 6.1 dieses	s Formulars				□ ja, Nr □ wird nachg	gereicht
Formular WpI-KB nad	ch § 5 Absatz 3 Sat	z 1 Wpl-InhKontro	IIV			□ nicht erfor	derlich
						│	jereicht
Erklärung nach § 8 /			er Artikel 1	3 Absa	ıtz 3 der	☐ nicht erfor	derlich
Delegierten Verordn	ung (EU) 2017/194	6				│	ereicht
Amtlich oder öff	entlich beglaubig	gte Kopie der	Bevollmä	chtiaur	ng des	□ nicht erfor	
Empfangsbevollmäc	9 5				ig des	_ □ ja, Nr	
						□ wird nachg	jereicht
7. Kontaktperson	für Rückfragen:						
Familienname							
Vorname							
Telefonnummer (mit Vorwahl)							
E-Mail-Adresse							

### 8. Unterschriften

## 8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

• der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und

	nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden er/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den
8.2 Wenn der Anzeigepflichtige die unterschreiben:	Anzeige selbst abgibt, bitte gesetzliche(r) Vertreter hier
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Anzeig</b>	
ihrer (rechtsgeschäftlichen) Vert	ge die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die er Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend retungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den
Anzeigepflichtigen abzugeben: 13	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	etungsberechtigten
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	etungsberechtigten
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	etungsberechtigten
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	etungsberechtigten
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	etungsberechtigten

# Checkliste nach Nummer 6.2 des Formulars WpI-EEKNP

(Wenn "nicht erforderlich" angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Nachweis der Firmenbezeichnung und der eingetragenen Anschrift des Firmensitzes sowie von dessen Postanschrift (falls abweichend) und der Kontaktdaten sowie der nationalen Identifikationsnummer (sofern vorhanden) Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung § 6 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Registrierung der Rechtsform im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften  Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und ein amtlich oder öffentlich beglaubigter aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis 14 § 6 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Aktueller <b>Überblick über die unternehmerischen Tätigkeiten</b> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Vollständige <b>Liste der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten</b> Jede Person hat eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, und einen Lebenslauf, der den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV entspricht, einzureichen.  15 § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Identität aller Personen, die als <b>wirtschaftliche Eigentümer</b> der juristischen Person betrachtet werden könnten Jede Person hat eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, einzureichen. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Ist der interessierte Erwerber ein Trust bzw. soll ein Trust werden?  □ Nein □ Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
Identität aller Trustees, die Vermögenswerte im Sinne der Errichtungsurkunde verwalten Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Identität aller Personen, die <b>wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte des Trusts</b> sind, sowie ihre jeweiligen Anteile an der Verteilung der Erträge <i>Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Identität aller <b>Errichter des Trusts</b> Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	

<b>Angaben zur Zuverläs</b> § 5 Absatz 2 Wpl-InhKol Delegierten Verordnung	<b>sigkeit</b> (Anlage 3 der Wpl-InhKontrollV) <sup>16</sup> ntrollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
der Wohnsitz in Deutsch oder die Staatsangehörig	r Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG, wenn land liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit gkeit eines Drittstaates besitzt.	□ nicht erforderlich □ wurde beantragt (wird direkt an die BaFin versandt)
Deutschland liegt, die Mitgliedstaates besitzt.	ugnis <sup>17</sup> nach § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-	
	terlagen <sup>17</sup> eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre. <i>trollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten</i> 1946	
	<b>rbezentralregister<sup>17</sup> gem. § 150 GewO</b> trollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten 1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Beziehungen des interes	nanziellen und nichtfinanziellen Interessen <sup>18</sup> oder sierten Erwerbers oder gegebenenfalls der Gruppe, der der ngehört, sowie der Personen, die die Geschäfte tatsächlich	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
1. anderen derzeitig	en Anteilseignern des Zielunternehmens	
2. Personen, die k auszuüben	perechtigt sind, Stimmrechte <sup>19</sup> des Zielunternehmens	
	Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der des Zielunternehmens	
4. dem Zielunterneh	ımen selbst und der Gruppe, dem es angehört	
Artikel 5 Absatz 1 Buchst	tabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	
Erwerbers, die mit dene mögliche Lösungen für d	lige sonstige Interessen oder Tätigkeiten des interessierten en des Zielunternehmens in Konflikt stehen könnten, und en Umgang mit diesen <b>Interessenkonflikten</b> cabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Anteilseigner, die einer Anteil an Kapital und S Vereinbarungen zwische	des interessierten Erwerbers mit der Identität aller n maßgeblichen Einfluss ausüben, und ihrem jeweiligen Stimmrechten, einschließlich Informationen über etwaige n den Anteilseignern tabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Gehört der interess Muttergesellschaft an ☐ Nein ☐ Ja (Es sind nachfolgen		□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Informationen üb Anteilseigner mit	ganigramm der gesamten Gesellschaftsstruktur und ber den Anteil an Kapital und Stimmrechten, den die maßgeblichem Einfluss an den Unternehmen der Gruppe die derzeit von den Unternehmen der Gruppe ausgeübten	
	per die Beziehungen zwischen den Finanz- und den Behmen der Gruppe	
deren Verwalter	Kreditinstitute, Lebens-, Schaden- oder sunternehmen; Organismen für gemeinsame Anlagen und oder Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe sowie der ndigen Aufsichtsbehörden	

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, g und h der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	
<b>Gesetzlich vorgeschriebene Abschlüsse</b> auf Einzelunternehmensebene und, soweit vorhanden, auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene für die letzten drei Geschäftsjahre. Werden diese Abschlüsse von einem externen Prüfer geprüft, so ist	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
die vom externen Prüfer testierte Fassung vorzulegen. <sup>20</sup> Bilanz, GuV, Lagebericht und Anhänge (bei neu gegründeten Unternehmen Prognosen)	
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	
Informationen über das Rating des interessierten Erwerbers und das Gesamtrating seiner Gruppe (soweit vorhanden) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	☐ nicht erforderlich☐ ja, Nr☐ wird nachgereicht
Ist der interessierte Erwerber eine nicht natürliche Person mit Sitz in einem	Drittland?
☐ Nein☐ Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
Certificate of good-standing oder eine vergleichbare Bescheinigung der einschlägigen	☐ nicht erforderlich
ausländischen zuständigen Behörden in Bezug auf den interessierten Erwerber <sup>17</sup> Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	☐ ja, Nr ☐ wird nachgereicht
Erklärung der einschlägigen ausländischen zuständigen Behörden, dass in Bezug auf die Bereitstellung der für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens erforderlichen Informationen keine Hindernisse oder Beschränkungen bestehen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Allgemeine Angaben zu den auf den interessierten Erwerber anwendbaren Regulierungsvorschriften des jeweiligen Drittlandes Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Ist der interessierte Erwerber ein staatlicher Investitionsfonds?  ☐ Nein ☐ Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
	☐ nicht erforderlich
Name des Ministeriums oder der Regierungsstelle, das/die für die Festlegung der Investitionspolitik des Fonds zuständig ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	☐ ja, Nr ☐ wird nachgereicht
Einzelheiten zur Investitionspolitik und etwaigen Investitionsbeschränkungen Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Namen und Funktionen der für die Investitionsentscheidungen des Fonds zuständigen Personen sowie Einzelheiten zu qualifizierten Beteiligungen oder dem von dem angegebenen Ministerium oder der angegebenen Regierungsstelle ausgeübten Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds und des Zielunternehmens im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946  Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächl (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	ich leiten werden
Ist nach dem Erwerb ein Austausch der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, geplant?  ☐ Nein ☐ Ja (Es sind vollständige Angaben nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu den Personen zu machen.)	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Angaben zum beabsichtigten Erwerb (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Einzelheiten zu den <b>Absichten des interessierten Erwerbers</b> in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb, einschließlich der strategischen Investitionen oder Portfolioinvestitionen <i>Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht

Beschreibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen, unter anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Artikel 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Inhalt möglicherweise geplanter <b>Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern</b> in Bezug auf das Zielunternehmen <i>Artikel 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses Preises zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der Fall ist Kaufvertrag Artikel 7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Angaben zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und ihren Auswirkungen (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	auf die Aufsicht
Analyse des <b>Umfangs der konsolidierten Beaufsichtigung der Gruppe</b> , zu der das Zielunternehmen nach dem beabsichtigten Erwerb gehören würde (Welche Unternehmen der Gruppe würden nach dem beabsichtigten Erwerb den Anforderungen in Bezug auf die konsolidierte Beaufsichtigung unterliegen und auf welchen Ebenen innerhalb der Gruppe würden diese Anforderungen auf voll- bzw. teilkonsolidierter Basis gelten?)  Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Analyse der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise Informationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Angaben zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Detaillierte Angaben zum <b>Einsatz privater Finanzierungsquellen</b> sowie zu <b>Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel</b> , einschließlich einschlägiger dokumentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf Geldwäsche abzielt <i>Artikel 9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Detaillierte Angaben zur <b>Art der Zahlung</b> des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk <i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Detaillierte Angaben zum <b>Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten</b> , unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten <i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	☐ nicht erforderlich☐ ja, Nr☐ wird nachgereicht
Angaben zum <b>Fremdkapitaleinsatz</b> , unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und die Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist <i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<ul><li>□ nicht erforderlich</li><li>□ ja, Nr</li><li>□ wird nachgereicht</li></ul>
Informationen zu etwaigen <b>Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern</b> des Zielunternehmens Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ nicht erforderlich □ ja, Nr □ wird nachgereicht
Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers	☐ nicht erforderlich

der Vermö erworl	sichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen eräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der ögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte ben wurden I 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	□ wird nachgereicht
Zusät	zliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 %	
(Artik	cel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) $^{21}$	
Strate	egiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:	☐ nicht erforderlich
•	Zeitraum, während dessen der interessierte Erwerber seine Beteiligung nach dem beabsichtigten Erwerb zu halten plant, und die etwaige Absicht des interessierten Erwerbers, die Höhe seiner Beteiligung in absehbarer Zukunft aufzustocken, zu verringern bzw. beizubehalten	□ ja, Nr □ wird nachgereicht
•	Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob er eine aktive Rolle als Minderheitsanteilseigner zu spielen beabsichtigt, und die Gründe dafür	
•	Informationen zur Finanzlage des interessierten Erwerbers und zu seiner Bereitschaft, das Zielunternehmen mit weiteren Eigenmitteln zu unterstützen, wenn dies für die Entwicklung der Tätigkeiten des Zielunternehmens oder im Falle finanzieller Schwierigkeiten erforderlich sein sollte	
	zliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und del 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	1 50 %
Strate	egiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:	☐ nicht erforderlich
•	alle in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Informationen	☐ ja, Nr ☐ wird nachgereicht
•	Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant	
•	Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Elemente umfasst	
	zliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder mel	hr
(Artik	kel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) <sup>22</sup>	
Gesch	näftsplan, der ggf. Folgendes beinhaltet:	☐ nicht erforderlich
•	Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	□ ja, Nr □ wird nachgereicht
•	Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
•	Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Ggf. v	weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)	

- Nach § 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.
- Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: E-Geld-Institut, Erstversicherungsunternehmen, Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 28 WplG, Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB in Gesellschaftsform, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Kreditinstitut, Pensionsfonds, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 VAG, Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sinne des § 168 Absatz 1 Satz 1 VAG, Zahlungsinstitut, Wertpapierinstitut oder sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen.
- Bitte Auswahl treffen aus: AIF-Verwaltungsgesellschaft, CRR-Kreditinstitut, Erstversicherungsunternehmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Rückversicherungsunternehmen oder sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen.
- Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird).
- Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in Landeswährung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtags umzurechnen.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12 Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- lst die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen.
- Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- Die Unterlagen sind für den interessierten Erwerber selbst, für alle Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten, für alle von dem interessierten Erwerber kontrollierten Unternehmen und alle Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, einzureichen.
- <sup>17</sup> Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Dokument nicht älter als drei Monate sein.
- Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.

- Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu entnehmen.
- Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein neu gegründetes Unternehmen, so legt er der für das Zielunternehmen zuständigen Behörde anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse für die ersten drei Geschäftsjahre Prognosen für Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Ergebnisrechnungen sowie die bei der Planung zugrunde gelegten Annahmen vor.
- Nach Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspräche.
- Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

Anlage 3 (	(zu§5	Absatz	2)
Formular	WpI-Z		
Anlage Nr	·		

(Fundstelle: BGBI. 2024 I Nr. 9, S. 30 - 32)

#### Angaben zur Zuverlässigkeit

(Angaben nach § 5 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

#### Angaben zum Zielunternehmen

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

#### Angaben des interessierten Erwerbers

Zuverlässigkeitserklärungen für vom interessierten Erwerber geleitete oder kontrollierte Unternehmen können in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer unterschriebenen tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.

□ zum interessierten Erwerber selbst
$\square$ zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher geleiteten Unternehmen
□ zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher kontrollierten Unternehmen
$\square$ zu einer Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leitet
□ zum Anteilseigner, der einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausübt

Anguben ber emer	natürlichen Perso	n				
Familienname						
Geburtsname						
Sämtliche Vornamen						
Geburtsdatum						
Geburtsort						
Staatsangehörigkeit						
Anschrift des Hauptwo	ohnsitzes					
Straße, Hausnum	nmer					
Postleitzahl						
Ort						
Staat						
		1				
Angaben bei einer i	nicht natürlichen	Person				
Firma						
(laut Registereintragu Rechtsform	nig)					
Sitz mit Postleitzahl						
C:111						
Sitzstaat						
Ordnungsmerkmale						
Ordnungsmerkmale Registereintragung <sup>1</sup>						
Ordnungsmerkmale						
Ordnungsmerkmale Registereintragung 1  LEI 2  Angaben nach Artike Delegierten Verordn  Wurden gegen den auf und Verwaltungssacher Unternehmensleiters of	ung (EU) 2017/19  Seite 1 Angegebern und disziplinarred	<b>46</b> en strafrechtliche Eri htliche Maßnahmen,	nittlungen ode einschließlich (	er Verfahren, der Aberken	einschlägige Zi	ivil-
Ordnungsmerkmale Registereintragung <sup>1</sup> LEI <sup>2</sup> Angaben nach Artike Delegierten Verordn  Wurden gegen den auf und Verwaltungssachei Unternehmensleiters of	ung (EU) 2017/19  Seite 1 Angegebern und disziplinarred	<b>46</b> en strafrechtliche Eri htliche Maßnahmen,	nittlungen ode einschließlich (	er Verfahren, der Aberken	einschlägige Zi	ivil-
Ordnungsmerkmale Registereintragung 1  LEI 2  Angaben nach Artike Delegierten Verordn  Wurden gegen den auf und Verwaltungssacher Unternehmensleiters of  Nein.  Ja.  Wenn "ja" angekreuzt	ung (EU) 2017/19 Seite 1 Angegebern und disziplinarred der Konkurs-, Insolution	en strafrechtliche Eri htliche Maßnahmen, venz- oder vergleichb	mittlungen ode einschließlich ( are Verfahren (	er Verfahren, der Aberken geführt?	einschlägige Zi nung der Positic	ivil- on eines
Ordnungsmerkmale Registereintragung 1  LEI 2  Angaben nach Artike Delegierten Verordn  Wurden gegen den auf und Verwaltungssacher Unternehmensleiters of  Nein.  Ja.  Wenn "ja" angekreuzt v	ung (EU) 2017/19 Seite 1 Angegebern und disziplinarred der Konkurs-, Insolution	en strafrechtliche Eri htliche Maßnahmen, venz- oder vergleichb	mittlungen ode einschließlich ( are Verfahren (	er Verfahren, der Aberken geführt?	einschlägige Zi nung der Positic	ivil- on eines mtliche
Ordnungsmerkmale Registereintragung 1  LEI 2  Angaben nach Artike Delegierten Verordn  Wurden gegen den auf und Verwaltungssacher Unternehmensleiters of  Nein.  Ja.  Wenn "ja" angekreuzt bescheinigungen sind a	ung (EU) 2017/19 Seite 1 Angegebern und disziplinarred der Konkurs-, Insolution	en strafrechtliche Eri htliche Maßnahmen, venz- oder vergleichb	mittlungen ode einschließlich ( are Verfahren (	er Verfahren, der Aberken geführt?	einschlägige Zi nung der Positio zu erläutern. Ai	ivil- on eines mtliche

# Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Bestehen gegen den auf Seite 1 Angegebenen laufende Untersuchungen, Voll oder andere Vollstreckungsentscheidungen?	streckungsverfahren, Sanktionen
□ Nein.	
□ Ja.	
Wenn "ja" angekreuzt wurde, sind die Untersuchungen, Verfahren und Sanktie erläutern.	onen einzeln aufzuführen und zu
1.	Anlage Nr
2.	Anlage Nr
3.	Anlage Nr
Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	
Wurde dem auf Seite 1 Angegebenen die zur Ausübung einer Handelstätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit erforderliche Registrierung, Genehmigung,	
verweigert, entzogen, widerrufen oder beendigt? Erfolgte ein Ausschluss durc staatliche Einrichtung oder durch einen Berufsverband oder eine Berufsverein	
□ Nein.	
□ Ja.	
Wenn "ja" angekreuzt wurde, sind die Verfahren und die Gründe für die Verwe Beendigung anzugeben und zu erläutern.	eigerung, Entziehung, Widerruf oder
1.	
	Anlage Nr
2.	Anlage Nr Anlage Nr
2. 3.  Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absa Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946  Wurde der auf Seite 1 Angegebene aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrau	Anlage Nr Anlage Nr Anlage Nr
2. 3.  Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absa Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	Anlage Nr Anlage Nr Anlage Nr
2. 3.  Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absa Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946  Wurde der auf Seite 1 Angegebene aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrau	Anlage Nr Anlage Nr Anlage Nr
2. 3.  Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absa Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946  Wurde der auf Seite 1 Angegebene aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrau Treuhandverhältnis entlassen?	Anlage Nr Anlage Nr Anlage Nr

- Seite 31 von 41 -

Wenn "ja" angekreuzt wurde, sind die Verfahren und die Gründe für die Entlassung anzugeben und zu erläutern.

1.	Anlage Nr
2.	Anlage Nr
3.	Anlage Nr
Angaben nach Artikel 4 Buchstabe b so (EU) 2017/1946	wie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung
Wurde die Zuverlässigkeit des auf Seite 1 An	ngegebenen bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde beurteilt?
□ Nein.	
 □ Ja.	
	der Behörde anzugeben und ein Nachweis über das Ergebnis der
1.	Anlage Nr
2.	Anlage Nr
3.	Anlage Nr
Ort	Datum
Unterschrift des interessierten Erwerbers o	oder der vertretungsberechtigten Person
Nur anzugeben, sofern eine Eintragu Nur anzugeben, sofern vorhanden.	ng bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
Anlage 4 (zu § 5 Absatz 3) Formular Wpl-KB	
Anlage Nr 1	
(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 33 - 34)	

 ${\bf Darstellung\ komplexer\ Beteiligungs strukturen}^{\bf 1}$ 

 $\textbf{Unternehmensliste}^2$ 

		Firma, Rechtsform und Sitz	Kapital de	s Unternehm	_	
		(It. Registereintragung) Fremdy		Fremdwäh	rung	
2UCGATUUT)	.fd. Nr.	PLZ <sup>3</sup> und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung <sup>4</sup> , Wirtschaftszweig <sup>5</sup> , Ident- Nummer (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden), voll- ständiger Name und Geburts- datum, Rechtsträgerkennung <sup>4,6</sup>	Tsd. Euro	Währung	Tsd.	Verhältnis zum Ziel- unternehmen <sup>8</sup>

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt \_ \_ \_ Prozent.

Beteiligungsstruktur<sup>9</sup>

zotom gangoon a							
Beteiligtes	Beteiligungs-	besonderer	10	Kapitalanteil <sup>11, 12</sup>		Stimmrechts- anteil in	beherr- schender
Unternehmen	unternehmen	Vermittler <sup>10</sup>	Art	in Prozent	Tsd. Euro	Prozent 11, 13	Einfluss 14

- Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Anzeigepflichtigen zum Zielunternehmen, so ist nur ein Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" zu verwenden. In diesem sind alle vorhandenen Beteiligungsketten darzustellen.
- In der "Unternehmensliste" ist in der ersten Zeile der Anzeigepflichtige und in der letzten Zeile das Zielunternehmen aufzuführen. Bei Stimmrechtszurechnung sind dazwischen in einer logischen Reihenfolge alle vermittelnden Unternehmen, alle sonstigen Vermittler von Kapitaloder Stimmrechtsanteilen nach § 2 Absatz 23 WplG einschließlich der Personen, mit denen im Zusammenwirken in sonstiger Weise eine bedeutende Beteiligung gehalten werden soll oder gehalten wird, aufzuführen. Die Anzahl der Zeilen in der "Unternehmensliste" ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- <sup>3</sup> Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- <sup>4</sup> Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der "Kundensystematik für die Bankenstatistik" einzutragen.
- 6 Legal Entity Identifier.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

- lst der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Mutter" einzutragen. Ist der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Schwester" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- Alle Beteiligungsbeziehungen zur Darstellung des Beteiligungsgeflechtes, beginnend beim Anzeigepflichtigen über die Vermittler von Anteilen bis hin zum Zielunternehmen, sind in logischer Reihenfolge in der Beteiligungsstruktur darzustellen.

Dabei ist in einer Zeile der Beteiligungsstruktur jeweils nur eine Beteiligungsbeziehung zwischen zwei Parteien darzustellen. Die Anzahl der Zeilen in der "Beteiligungsstruktur" ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

In der ersten Zeile ist in der ersten Spalte "Beteiligtes Unternehmen" stets der Anzeigepflichtige und in der zweiten Spalte grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen einzutragen, das Anteile an dem ihm nachfolgenden zweiten Beteiligungsunternehmen dem Anzeigepflichtigen vermittelt. In der folgenden Zeile, in der die Beziehung (Verkettung) zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsunternehmen darzustellen ist, tritt grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen an die Stelle des Anzeigepflichtigen (Spalte 1), und das zweite Beteiligungsunternehmen tritt grundsätzlich an die Stelle des ersten Beteiligungsunternehmens (Spalte 2). Entsprechendes gilt für die Darstellung der folgenden Beteiligungsbeziehungen bis hin zum Zielunternehmen, das stets in Spalte 2 einzutragen ist. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass in einer oder mehreren Beteiligungsbeziehungen eine sonstige Stimmrechtszurechnung nach § 2 Absatz 23 WplG oder eine sonstige Zurechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen durch Zusammenwirken mit anderen erfolgt. Die Beteiligungsbeziehungen sind dann wie folgt darzustellen: Derjenige, der in der jeweils betrachteten Beteiligungsbeziehung die betreffenden Anteile unmittelbar hält, ist in der Spalte "besonderer Vermittler", und derjenige, dem die betreffenden Anteile zugerechnet werden, ist in der ersten Spalte "Beteiligtes Unternehmen" einzutragen. Diese Differenzierung ist aus technischen Gründen vorzunehmen und ermöglicht getrennte Auswertungen durch die Behörde.

Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte "besonderer Vermittler" die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition nach der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte "Art" ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besonderer Vermittler	Spalte Art
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG (insb. Treuhänder)	"T"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpHG	Sicherungsnehmer	"S"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	"N"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WpHG	Erklärungsempfänger	"E"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	"V"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	"A"
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	"W"
§ 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	"D"
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	"Z"

Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der

- Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten
  Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
  Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Anlage 5 (zu § 9 Absatz 1) Formular Wpl-AV

Anzeige über die Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung (Anzeige nach § 24 Absatz 2 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 35 - 40)

Ident-Nr.
Zielunternehmen

Ident-Nr.
Anzeigepflichtiger

Wird von der
Behörde ausgefüllt

Hiermit zeige ich/ zeigen wir die

	Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung (Die Nummern 2 bis 4 des Formulars sind nicht auszufüllen.)
	Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung
	Unabsichtliche Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung
П	Unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung

an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen nach § 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) an:

Firm (lau	na t Registereintragung)	
Rechtsform		
Sitz	mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
LEI <sup>1</sup>		

	Hat der Anzeigepflichtige nach der <b>Ver</b> der Anzeige der Verringerung der bedeu	<b>ringerung</b> Kontrolle über das Zielunternehmen? (Bitte nur ausfüllen bei utenden Beteiligung)
	□ nein □ ja	
_		
	1. Angaben zur Identität des Anzeig	gepflichtigen
	1.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der A	nzeigepflichtige <u>eine</u> natürliche Person ist.
ĺ	Familienname	
	Geburtsname	
	Sämtliche Vornamen	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort, Geburtsstaat	
L	Staatsangehörigkeit	
	Anschrift des Hauptwohnsitzes (Kein Ein verändert haben.)	ntrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl <sup>2</sup>	
	Ort	
	Staat	
	nicht verändert haben.)	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige
	Firma (laut Registereintragung)	
	Sitz mit Postleitzahl <sup>2</sup>	
	Sitzstaat	
	Wirtschaftszweig <sup>3</sup>	
	Ordnungsmerkmale	
	Registereintragung	
	1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der A	nzeigepflichtige <u>keine</u> natürliche Person ist.
	Firma (laut Registereintragung)	
	Rechtsform	
	Sitz mit Postleitzahl <sup>2</sup>	
L	Sitzstaat	
	Anschrift der Hauptniederlassung (Kein verändert haben.)	Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl <sup>2</sup>	
	Ort	
	Staat	

Wirtschaftszweig <sup>3</sup>			
Ordnungsmerkmale			
Registereintragung	1		
LEI <sup>1</sup>			
			and, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz leitung im Inland ist:
Der mit der	letzten Anzeige		☐ ja, weiter mit 3.
Empfangsbevollmäd Empfangsbevollmäd	chtigte ist chtigter des Anzeige n, insbesondere de	weiterhin epflichtigen und	□ nein, weiter mit 2.1 bzw. 2.2
gerichtete Schriftst	ücke am siebenten	Tag nach der A	nd nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes angen, § 15 Satz 2 VwVfG.
2.1 Bitte nur ausf	üllen, wenn der Em	ıpfangsbevollm	ächtigte <u>eine</u> natürliche Person ist.
Familienname			
Sämtliche Vorname	n		
Geburtsdatum			
Anschrift			
Straße, Haus	nummer		
Postleitzahl			
Ort			
2.2 Bitte nur ausf	üllen, wenn der Em	npfangsbevollm	ächtigte <u>keine</u> natürliche Person ist.
Firma (laut Registereintra	gung)		
Rechtsform			
Sitz mit Postleitzahl			
Anschrift			
Straße, Haus	nummer		
Postleitzahl			
Ort			
Ordnungsmerkmale	Registereintragung <sup>1</sup>		
LEI <sup>1</sup>			
	iternehmen zugere  □ ja Die Personalien de Vergleich zur letz	esjenigen, dem A	anteile ganz oder teilweise noch einem anderen  Anteile zugerechnet werden würden, haben sich im ändert oder es wären Anteile einem bisher nicht
	Angezeigten zuzure  nein, weiter mit 4.	echnen:	

Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. \_ \_ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 Wpl-InhKontrollV diejenigen Unternehmen anzugeben sind, denen die Anteile zugerechnet

			erden würder nzugeben.	n. Der Grun	d der Zı	urechnung	der Anteile i	st ebenfalls
		,						
4. Angaben zur geplan	ten bed	eutenden Be	teiligung					
4.1 Könnte auf die Ge obwohl weniger als 10								übt werden,
nein/nicht relevant, weiter mit 4.2		ı sich im Vergle hkeit, einen m					t oder besteht	nunmehr die
	□ neir weiter	n, mit 4.2	□ ja Es ist dieser die Gründe				er Nr beizu	ıfügen, in der
4.2 Darstellung der ge	planten	Beteiligungs	höhe am Zie	lunternehr	nen <sup>4, 5</sup>	j		
		Firn	na <sup>6</sup> ,	Kapitalani				
Wird durch die Beh ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehi		(It. Register n PLZ <sup>2</sup> und Ordnungs Registerei Wirtschaf Ider (falls bei nat Personen r (falls vo vollständig und Gebu	m und Sitz reintragung) nit I Sitzstaat, smerkmale ntragung <sup>1</sup> , ftszweig <sup>3</sup> , nt-Nr. ekannt), ürlichen neben Firma rhanden) ger Name <sup>6</sup> urtsdatum, erkennung <sup>1</sup>	in Prozent	Tsd. Euro	Kapital des Unter- nehmens Tsd. Euro		Verhältnis zum Ziel- unter- nehmen <sup>11</sup>
		_						
Die geplante durchgerecl	hnete Kap	oitalquote am	Zielunternehm	en beträgt	%.			
5. Liste der Anlagen								
Kurzbezeichnung der A	nlage						Anlage liegt	bei
Formular WpI-KB nach § 5 Absatz 3 Satz 1 WpI-InhKontrollV								

☐ nicht erforderlich

☐ wird nachgereicht

☐ nicht erforderlich

□ ja, Nr. \_

Erklärung nach § 9 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV (Angaben zum Erwerber)

Anlage nach Nummer 3 dieses Formulars

		☐ ja, Nr ☐ wird nachgereicht		
Anlage nach Nummer 4.1 dieses Formul	ars	☐ nicht erforderlich		
		☐ ja, Nr		
		□ wird nachgereicht		
6. Kontaktperson für Rückfragen				
Familienname				
Vorname				
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail-Adresse				
7. Unterschriften				
	nrift/ Mit den nachfolgenden Unterschrift	en wird bestätigt. dass		
	s in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat u	•		
	icht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterz			
dem Umfang seiner/ihrer Vertret abzugeben.	ungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige	für den Anzeigepflichtigen		
7.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte (gesetzliche(r) Vertreter) hier unterschreiben:				
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Anzeig</b>	•			
	ge die Anzeige nicht selbst ab er Person oder der Personen einzutra retungsbefugnis berechtigt ist/sind,			
Anzeigepflichtigen abzugeben: 12				
Familienname				
Sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum				
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	tungsberechtigten			
Familienname				
Sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum				
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	tungshoroshtigton			
Familienname	tungsberechtigten			

Sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum				
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertre</b>	tungsberechtigten			
Familienname				
Sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum				
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten				
Familienname				
Sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum				
Ort, Datum und Unterschrift des <b>Vertretungsberechtigten</b>				

- Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- <sup>2</sup> Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der "Kundensystematik für die Bankenstatistik" einzutragen.
- 4 Nummer 4.2 ist nicht auszufüllen
  - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
  - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
  - wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.

Stattdessen ist das Formular "Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen" auszufüllen und als Anlage beizufügen.

- Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (sämtliche Vornamen und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Zielunternehmen muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 11 Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Mutter" einzutragen. Ist der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist "Schwester" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- lst die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.